



17/SN-282/ME von 5

**Amt der Tiroler Landesregierung**

A-6010 Innsbruck, am 28. Februar 1990

Präs.Abt. II - 1127/119

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	13 - GE '90
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990

*PVD in Abzweigung*

Betreff: Entwurf einer BDG-Novelle 1990;  
Stellungnahme

Zu Zahl 920.196/1-II/A/6/90 vom 23. Jänner 1990

Zum übersandten Entwurf einer BDG-Novelle 1990 wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 3 (§ 93 Abs. 1):

Nach § 128 BDG 1979 sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung untersagt. Die Veröffentlichung des Inhaltes eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses steht nur dem Beamten zu, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat und dessen Hinterbliebenen und nur insoweit, als die Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt.

. / .

- 2 -

Da die Bestimmung des § 128 leg.cit. nicht geändert werden soll, ist nicht einsichtig, warum nach der beabsichtigten Neufassung des § 93 Abs. 1 die Strafhöhe geeignet sein soll, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, erfährt doch, von den oben angeführten Ausnahmen abgesehen, die Öffentlichkeit gar nicht den Inhalt des Disziplinarerkenntnisses und damit auch nicht die Strafhöhe.

Weiters ist unklar, was unter der Aussage, die Strafhöhe solle geeignet sein, eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten, zu verstehen ist. Diese Aussage ist zu allgemein und eröffnet für die Entscheidung einen zu großen und undeterminierten Spielraum. Allenfalls sollte an Stelle des Begriffes "gesetzmäßige Vollziehung" jener der "Verhinderung der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen", wie in den Erläuterungen dazu ausgeführt wird, verwendet werden.

Zu Z. 4 (§ 93 Abs. 3):

Gegen die Möglichkeit der Disziplinarkommission, im Spruch des Disziplinarerkenntnisses Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anzuregen und auszusprechen, daß eine Versetzung nach § 38 und (oder) eine Verwendungsänderung nach § 40 durch Weisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden könne, bestehen in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

1. Es ist aus dieser Bestimmung nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die Disziplinarkommission die Anregung bzw. den Ausspruch in ihr Disziplinarerkenntnis aufnehmen kann. Damit kommt aber der Gesetzgeber seiner Pflicht zur ausreichenden inhaltlichen Determinierung behördlichen Ermessens nicht hinreichend nach.

2. Nach § 96 Z. 2 BDG 1979 ist die Disziplinkommission eine Disziplinarbehörde, deren Zuständigkeit sich nach § 97 Z. 2 leg.cit. in der Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und der Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten des Ressorts, in dem sie eingerichtet ist, erschöpft. Nach § 126 Abs. 2 leg.cit. hat das Disziplinarerkenntnis auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 95 Abs. 3 oder § 115 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen. Für eine Anregung bzw. einen Ausspruch, wie ihn der Abs. 3 des § 93 nunmehr vorsieht, ist somit nach dem bestehenden System kein Platz.
  
3. Folgt man den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, so liegt der Sinn der geplanten Neuregelung darin, im Falle der Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Beamten die bei einer bescheidmäßig vorzunehmenden Versetzung bzw. Verwendungsänderung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen des § 38 des BDG 1979 nicht anwenden zu müssen.

Nun ist aber nicht nachvollziehbar, warum es der Anregung bzw. des Ausspruches der Disziplinkommission und anstelle des für die Versetzung bzw. einer Versetzung gleichzuhaltenden Verwendungsänderung charakteristischen Bescheides einer Weisung bedarf, läßt sich doch das angestrebte Ziel etwa durch das Anfügen des folgenden Satzes an den Abs. 3 des § 38 leg.cit. auf einfache Art und Weise und ohne das im BDG 1979 vorgegebene System verlassen zu müssen, erreichen: "Dies gilt nicht, wenn das wichtige dienstliche Interesse an der Versetzung des Beamten auf Grund eines mit Schuldspruch beendeten Disziplinarverfahrens gegen ihn besteht."

- 4 -

4. Auch dürfte die geplante Neuregelung des § 93 Abs. 3 im Widerspruch zu § 121 des BDG 1979 stehen, nach der eine Dienstpflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen kann.

Zu den Z. 5 und 6 (§ 95 Abs. 1 und 3):

Hinsichtlich der Wiederherstellung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten und die Gewährleistung einer gesetzmäßigen Vollziehung wird auf die Ausführungen zu Z. 3 verwiesen.

Zu Z. 7 (§ 102 Abs. 1):

Wenn nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung im Rechtsmittelverfahren vom Prinzip der Einstimmigkeit für den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung abgegangen werden soll, um zu vermeiden, daß durch die Stimme eines einzelnen Senatsmitgliedes die oft aus dienstlichen Interessen notwendige Entfernung eines untragbar gewordenen Beamten verhindert wird, stellt sich die Frage, warum vom Prinzip der Einstimmigkeit nicht bereits im Verfahren vor der Disziplinarkommission abgegangen wird, erzeugt doch die gewählte Vorgangsweise zumindest die Optik einer Schlechterstellung des Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Proch*